

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 1 (1854)
Heft: 4

Rubrik: Weihnachts oder Neujahrssteuern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weihnachts- oder Neujahrsteuern von 1854

In den 12 Gemeinden, in welchen diese Liebessteuern zum Besten der Hausarmen Sitte sind, geschieht fast ohne Ausnahme die Austheilung der Gaben sogleich an Baar, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Anmeldenden je nach dem Grade ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit in verschiedene Klassen eingetheilt werden. So weiset die Gemeinderechnung von Grub (die einzige, die über die Vertheilung dieser Steuern Aufschluß giebt) 4 Klassen nach, mit Gaben zu 6 Fr., 6 Fr. 65 Rp., 9 Fr. und zu 11 Fr. In Teufen und Bühler werden nicht wie in den andern Gemeinden besondere Steuern zum Zwecke dieser Austheilung erhoben, sondern es werden hiezu annähernd die gewöhnlichen Weihnachtsfeststeuern verwendet. In Heiden hat man angefangen, wie in Speicher, auch die armen Beisassen zu berücksichtigen, dagegen aber die außer der Gemeinde wohnenden armen Bürger abzuweisen. Die Steuer von Rehetobel enthält hingegen von Bürgern außer der Gemeinde 145 Fr. und diejenige von Grub 7 Fr. Die Austheilung von baarem Gelde in einer Gabe ist unstreitig der einfachste Modus, ob es aber auch der zweckmäßige sei, müßten wir sehr bezweifeln. Mag sein, daß ein großer Theil der Gaben dennoch eine zweckmäßige Verwendung findet, daß Manche mit den erhaltenen Gaben Schulden bezahlen, nothwendige Kleider anschaffen u. s. w. Diejenigen aber, deren Zahl nicht geringe ist, welche die Fähigkeit nicht haben, verständig hauszuhalten, werden schwerlich diese Gaben im Sinne der Geber zweckmäßig zu ihrem Besten verwenden und es dürfte für sie bei einer andern Austheilungsweise besser gesorgt werden können. Weil diese Liebessteuern auch ohne Rücksicht aufs Bürgerrecht von allen Gemeindeinwohnern erhoben werden, so scheint das Verfahren von Speicher und Heiden bei der Austheilung einzig die armen Gemeindein-

wohner zu berücksichtigen, natürlich zu sein. Prüft man aber die Sache näher, so erscheint dieses Verfahren weniger gerechtfertigt, indem zwischen den fraglichen 12 Gemeinden über die Austheilungsweise eine Verständigung mangelt und weil 8 Gemeinden solche Steuern gar nicht kennen. Mit Zwang eine Gleichheit zu erzwecken, geht nicht an, neben dem verfassungsmäßigen Grundsatz: „Jede Gemeinde hat ihre armen Angehörigen, sie mögen in oder außer derselben wohnen, selbst zu versorgen.“ Die nächste Folge des Verfahrens von Speicher und Heiden scheint das Wiederaufleben des Neujahrbettels zu sein, indem die auswärts wohnenden armen Bürger dieser Gemeinden sich auf solche Weise zu entschädigen suchen, während manche in jenen Gemeinden wohnende Beisaßen am Bürger- und Wohnorte Gaben beziehen können. Der gesetzlichen Armenunterstützungspflicht am nächsten steht wohl das Steuern der Beisaßen an ihrem Bürgerort, wie wir es bei Rehetobel und Grub erfahren, und dem ursprünglichen Zwecke solcher Liebesgaben dürfte am meisten das Verfahren der freiwilligen, seit 10 Jahren bestehenden Armenpflege in Herisau entsprechen, die das ganze Jahr hindurch mit allerlei Gaben Hausarme, ohne Unterschied ihrer Herkunft, unterstützt und zu diesem Zwecke im Jahre 1854 an freiwilligen Gaben, außer Kleidungsstücken, Lebensmitteln &c., die schöne Summe von 2224 Fr. eingenommen hat. Solch freiwillige Armenpflege erfordert freilich viele Mühe und Sorge, besonders wenn sie die Armut in ihren Hütten aufsucht und mit Rath und Hülfe bereit steht. Sie dürfte aber auch eines der geeignetsten Mittel sein, wahrhaft Hülfe zu spenden und der immer mehr überhand zu nehmen drohenden Armut nachhaltig entgegen zu wirken. Wir möchten daher wünschen, daß solche Hülfsvereine auch anderwärts entstehen und ihnen zu wohlthätigem Wirken Liebesgaben zufliessen würden. Dürften nicht die Kirchensteuern zum Voraus zu solchem Zwecke verwendet werden?

Die diesjährigen Steuern betragen:

	Fr.	Rp.
Teufen	341	= 78
Bühler	179	= 90
Speicher	1355	= 3
Trogen	1252	= —
Rehetobel	566	= 12
Wald	423	= 44
Grub	337	= 65
Heiden	1108	= 45
Wolfhalden	715	= 32
Luzenberg	347	= 71
Reute	135	= —
Gais	271	= 95
	<hr/>	
	7034	= 35

1

Vermögenssteuern im Jahre 1854.

Haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, in unsren Blättern über die Liebessteuern und Vermächtnisse zu berichten, so soll es nicht weniger auch geschehen über die Vermögenssteuern, welche in allen Gemeinden, wenn auch in ungleichem Verhältniß, gebieterisch von Jahr zu Jahr wiederkehren, um die Bedürfnisse des Landes und der Gemeinden bestreiten zu können. Die Bruchstücke unsers Steuergesetzes fordern nicht einmal ein gleiches Verfahren für den Bezug der Landessteuern und eben so wenig eine Gleichheit im Steueransatz und über das Minimum des steuerpflichtigen Vermögens. In 15 Gemeinden wird indessen nach dem Grundsätze: „die Hälfte des Vermögens sei zu besteuern“, verfahren; Heiden